Grundsätze des Main-Kinzig-Kreises zur Ausgestaltung der Tagespflege nach § 23 SGB VIII (KJHG)

1. Ausgestaltung der Tagespflege und die Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Tagespflege als **flexibles Betreuungsangebot ist neben Kinderbetreuungseinrichtungen** im SGB VIII (§ 23) zur Förderung von Kindern aller Altersgruppen als eigenständige Form grundsätzlich gleichgestellt. Tagespflege ist eine Betreuungsmöglichkeit im privaten Bereich, außerhalb der eigenen Familie und kann nicht als Notlösung für fehlende Kinderbetreuungsplätze betrachtet werden. **Ziel ist, die Tagespflegestellen zu einem qualifizierten Betreuungsangebot neben den vorhandenen Kinderbetreuungseinrichtungen zu entwickeln.** Bei der Bewertung von fachlichen Standards haben das Wohl des Kindes, sein Recht auf Zuwendung und Kontinuität in der Erziehung und der Anspruch der Eltern, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander verbinden zu können, Vorrang.

Die Verbesserung der Leistungen zur Förderung von Kindern stellt sich als **gemeinsame Gestaltungsaufgabe der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe dar**. Dabei fördert der Main-Kinzig-Kreis (MKK) durch die Schaffung von Rahmenbedingungen Kooperationsprozesse zwischen den verschiedenen Trägern, um die vorhandenen Ressourcen effektiver zu nutzen. **Durch Beratung, Begleitung und Qualifizierung werden die Tagespflegepersonen in ihren Erziehungs- und Bildungsfähigkeiten gestärkt.** Dieses Angebot gilt auch für Eltern. Im folgenden sollen unterschiedliche Grundaufgaben und Anforderungen näher skizziert werden. Ziel ist es, einheitliche Qualitätsstandards im Kreisgebiet zu schaffen.

2. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten für den Bereich der qualifizierten Tagespflege bzw. die Vermittlung durch öffentlichen Stellen. In notwendigen Ausnahmefällen können Tagespflegestellen im MKK nachträglich anerkannt werden. Tagespflege dient der Betreuung und Förderung von Kindern überwiegend im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder anderen geeigneten Räumen. Die Tagespflegeperson darf neben den eigenen Kindern nicht mehr als drei Kinder betreuen. Die Betreuung von bis zu fünf Kindern bedarf einer gesonderten Erlaubnis.

Von diesen Grundsätzen unberührt bleibt eine von den Eltern selbstorganisierte Kinderbetreuung.

3. Zusammenarbeit mit freien und kommunalen Trägern zur Förderung der Tagespflege nach § 23 in Verbindung §§ 79 und 80 des SGB VIII

Damit Kinder optimale Entwicklungsbedingungen erhalten, brauchen sie verlässliche Beziehungen, eine vertrauensvolle Atmosphäre und einen gesicherten Lebensraum. Mit klaren Orientierungen und dem Spüren von Geborgenheit und Anerkennung bekommen Kinder die Möglichkeit mit Selbstbewusstsein ihre Welt zu entdecken und darin zu wachsen. Tagespflege leistet einen Beitrag zur Förderung der körperlichen geistigen und emotionalen Entwicklung und der sozialen Beziehungen. Um diesen Anspruch zu gewährleisten brauchen Tagespflegepersonen und Eltern **klar strukturierte Rahmenbedingungen**.

Ziel des Main-Kinzig-Kreises ist deshalb ein flächendeckendes, örtlich-vernetztes, qualitativ gutes Tagespflegeangebot für Kinderbetreuung zu etablieren (im Folgenden Tagespflegeprojekte genannt). Tagespflegepersonen und Eltern brauchen vor Ort die **Sicherstellung einer fachlich qualifizierten Begleitung und Beratung.** Deshalb setzt der Main-Kinzig-Kreis auf Zusammenarbeit mit Projekten in kommunaler und freier Trägerschaft.

Leistungen der Zusammenarbeit sollen sein:

- Feststellung der Eignung von Tagespflegestellen
- Vermittlung von Tagespflegestellen
- Information und Beratung von Eltern und Tagespflegepersonen
- Begleitende Beratung der Tagespflegeverhältnisse
- Qualifizierung der Tagespflegepersonen durch Fortbildung und Supervision
- Qualifizierung der Leitungen der Tagespflegeprojekte (im Folgenden Projektleitungen genannt) durch Fortbildung und Supervision
- Jugendhilfeplanung für den Tagespflegebereich
- Einsatz der Tagespflege als niederschwelliges Angebot der Hilfe zur Erziehung
- Kollegiale Vernetzung im Kreisgebiet

Die Zentralstelle für Kinderbetreuung des MKK arbeitet **kooperativ mit den örtlichen Tagespflegeprojekten** zusammen. Für die fachliche Umsetzung der o.g**.** Leistungen werden **Grundsatzvereinbarungen mit den kommunalen und freien Trägern** geschlossen.

Für die o.g. Schwerpunkte zur flächendeckenden Durchsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Tagespflege werden **zielorientierte Qualitätsstandards ständig weiterentwickelt und umgesetzt**. Dabei finden örtliche Gegebenheiten, gewachsene Strukturen und aktuelle Bedarfssituationen Berücksichtigung. Um dies zu gewährleisten wird der Main-Kinzig-Kreis regelmäßig Kreiskonferenzen durchführen. Diese werden dem inhaltlichen und zeitlichen Bedarf angepasst und dienen dem fachlichen und kollegialen Austausch zur Durchsetzung von einheitlichen Qualitätsstandards.

4. Übergangsregelungen

Bis im MKK ein flächendeckendes qualifiziertes Betreuungsangebot der Kinderbetreuung in Tagespflege etabliert ist, wird es **im Einzelfall Übergangsregelungen** geben. In Regionen ohne ein örtliches Tagespflegeprojekt bleibt die Zuständigkeit bei dem Tagespflegebüro des MKK.